

### *Die erste sozialistische Strafprozeßordnung der DDR*

Die Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 war die erste Kodifikation des Strafverfahrensrechts unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht. Das Gesetz löste die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 mit allen ihren Änderungen und Ergänzungen ab. Es brachte zum Ausdruck, wie das Strafverfahren gestaltet werden sollte, um wirksam zum Aufbau der Grundlagen des Sozialismus beizutragen.

Gegenüber dem bis dahin geltenden Rechtszustand zeichnete die neue Strafprozeßordnung aus, daß sie den Prozeß vereinfachte, ihn übersichtlich gestaltete. Von jetzt an war er klar erkennbar als eine Form der Leitung der sozialistischen Gesellschaft durch den sozialistischen Staat. Ausgehend von der Hauptaufgabe, die Grundlagen des Sozialismus aufzubauen, spezifizierte § 2 der Strafprozeßordnung die erzieherische Aufgabe des Strafverfahrens. Es sollte „zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit erziehen“. Das Neue bestand weiterhin darin, daß auf die Zusammenarbeit des Gerichts, des Staatsanwalts, der Untersuchungsorgane mit anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen orientiert wurde, die Gerichtskritik geschaffen und die Wahrung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger garantiert wurde.

Übereinstimmend mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz regelte die Strafprozeßordnung klar die Zuständigkeit und Verantwortung der einzelnen Organe: Von den Untersuchungsorganen wird das Ermittlungsverfahren durchgeführt, der Staatsanwalt ist Leiter des Ermittlungsverfahrens, für das Gerichtsverfahren sind die Gerichte zuständig.

Das widerspruchsvolle Rechtsmittelsystem der alten Strafprozeßordnung, das für einen Teil der Verfahren drei Instanzen, für einen anderen nur zwei Instanzen vorsah, wurde beseitigt. An seine Stelle trat ein übersichtliches Rechtsmittelsystem. Es verband das Oberste Gericht im normalen Instanzenzuge mit der erstinstanzlichen Rechtsprechung der Bezirksgerichte, und es verband das Bezirksgericht im normalen

Instanzenzuge mit der erstinstanzlichen Rechtsprechung der Kreisgerichte seines Bezirkes. Von nun an konnten das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte (soweit sie als zweitinstanzliche Gerichte tätig wurden) auch im Wege der zweitinstanzlichen Rechtsprechung die ihnen im Rechtsmittelzuge zugeordneten erstinstanzlichen Gerichte in ihrer Rechtsprechung anleiten.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchsetzung dieser Strafprozeßordnung begann sich auch die sozialistische Strafverfahrensrechtswissenschaft in der DDR herauszubilden. Gefördert wurde diese Wissenschaft vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft, das als eine dem Ministerium der Justiz angegliederte zentrale wissenschaftliche Institution mit einer Anordnung des Ministerrates der DDR vom 27. März 1957 geschaffen wurde.

### *Die Bildung der Rechtsanwaltskollegien*

Abgesehen davon, daß aktive Nazis entfernt worden waren, hatte sich nach dem 8. Mai 1945 die personelle und damit auch die soziale Zusammensetzung der Rechtsanwaltschaft nicht geändert. Ihre Struktur blieb im wesentlichen so erhalten, wie sie in der Rechtsanwaltschaftsordnung von 1878 festgelegt worden war. Allerdings waren die Anwaltskammern weggefallen. Die Rechtsanwälte arbeiteten als Einzelanwälte nebeneinander.

Noch im Jahre 1951 galt die Einschätzung, „daß in der Rechtsanwaltschaft von heute die innerhalb der Justiz langsamste Vorwärtsentwicklung, die unentwickeltesten Formen einer neuen Gestaltung festzustellen sind“<sup>30</sup>.

Das Recht auf Verteidigung, wie es die Strafprozeßordnung vom Oktober 1952 gestaltete, die im gleichen Gesetz festgelegte Stellung sowie die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte als Verteidiger gingen jedoch von einer zu sozialistischem Niveau heranwachsenden Rechtsanwaltschaft aus. Danach hatte der Rechtsanwalt seine gesamte berufliche Tätigkeit — einschließlich seiner Tätigkeit als Verteidiger — auf der<sup>36</sup>

36. H. Benjamin, „Fragen der Verteidigung und des Verteidigers“, Neue Justiz, 1951 2, S. 51.